



Anlage

zum Bebauungsplan Nr. 79 „Thanner Weg“ in Wolfsbuch

Klarstellung zu Festsetzung Nr. 2.1 – Überbaubare Grundstücksflächen: Abstandsflächen

Die Anwendung des Bebauungsplanes und der BayBO und deren Abgrenzung in Bezug auf die Beurteilung von Grenzgaragen und -carports ist missverständlich. Sie bedarf daher einer Klarstellung.

Festsetzung Nr. 2.1 bisher:

In den Allgemeinen Wohngebieten und in den Dorfgebieten werden die überbaubaren Flächen mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Ein Übertreten der Baugrenzen um bis zu 1,5 m durch untergeordnete Bauteile, wird nach § 23 Abs. 3 BauNVO als zulässig festgesetzt. Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind grundsätzlich einzuhalten, ausgenommen ist die Errichtung von Garagen und Carports in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 4, WA 5 und WA 6. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO findet keine Anwendung.

Festsetzung Nr. 2.1 Klarstellung:

In den Allgemeinen Wohngebieten und in den Dorfgebieten werden die überbaubaren Flächen mittels Baugrenzen nach § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Ein Übertreten der Baugrenzen um bis zu 1,5 m durch untergeordnete Bauteile, wird nach § 23 Abs. 3 BauNVO als zulässig festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen nach Art. 6 BayBO (Abstandsflächen, Abstände) BayBO Vorrang haben gegenüber den festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen. Art. 6 Abs. 5 Satz 3 BayBO findet keine Anwendung.

Davon abweichend wird die Errichtung von Garagen und Carports in den Allgemeinen Wohngebieten WA 2, WA 4, WA 5 und WA 6 mit den gem. Festsetzung Ziffer 4.3 von Art. 6 BayBO abweichend festgesetzten Wandhöhen, innerhalb von Abstandsflächen sowie für Grenzgaragen und -carports, als zulässig festgesetzt.

Beilngries, den 10.12.2018




Stadt Beilngries


Alexander Anetsberger
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel Beilngries und in allen Ortsteilen, sowie im Internet unter www.beilngries.de/bauleitplaene.

Ausgehängt am 17.12.18
abzunehmen am 04.01.19

Beilngries, 04.01.19 

Unterschrift